

Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FW)**

Keine pauschale Zerschlagung der Insolvenzgerichte

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich vehement gegen die auf Bundesebene geplante Änderung der Insolvenzordnung einzusetzen, wonach nur noch ein Amtsgericht für die Bearbeitung der Insolvenzverfahren in jedem Landgerichtsbezirk zuständig sein kann. Den Bundesländern darf keinesfalls die Möglichkeit genommen werden, aufgrund von regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen über die Anzahl ihrer Insolvenzgerichte selbst zu entscheiden.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Insolvenzrichterinnen und -richter in Bayern über eine besondere Erfahrung und Sachkunde in Insolvenzsachen verfügen und hervorragende Arbeit leisten. Der Landtag spricht sich ausdrücklich gegen eine pauschale Zerschlagung der bestehenden Insolvenzgerichte aus.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 InsO ist jeweils das Amtsgericht für das Insolvenzverfahren zuständig, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Die Bundesländer hatten aber bisher nach Abs. 2 die Möglichkeit, andere oder zusätzliche Amtsgerichte als Insolvenzgerichte zu bestimmen. Bayern hat, wie andere Bundesländer auch, von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und in Abweichung von Abs. 1 zusätzliche Amtsgerichte als Insolvenzgerichte bestimmt. Der im Bundeskabinett am 23. Februar 2011 beschlossene Gesetzentwurf zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen sieht nun aber vor, dass nur noch ein Amtsgericht für die Bearbeitung der Insolvenzverfahren in jedem Landgerichtsbezirk zuständig sein darf. Das würde in Bayern dazu

führen, dass bewährte Gerichtsstrukturen zerschlagen würden: die bestehenden 29 Insolvenzgerichte müssten um 7 auf 22 reduziert werden, da der Freistaat über 22 Landgerichtsbezirke verfügt.

Die Schließung dieser Insolvenzgerichte würde nicht nur zu einer Belastung der Wirtschaft führen, sondern würde auch die rechtsuchenden Bürger unmittelbar benachteiligen. Im Sinne einer effektiven Rechtsgewährung und einer unternehmens- und bürgerfreundlichen Justiz darf den Bundesländern auf keinen Fall die Möglichkeit genommen werden, selbst über die Anzahl der Insolvenzgerichte zu entscheiden. Denn nur diese können aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse die regionalen Besonderheiten und Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen beurteilen.

Gerade die Ortsnähe stellt eine zügige und bürgernahe Bearbeitung sicher. Durch die Schließung von Insolvenzgerichten erhöhen sich die Fahrtstrecken für die Betroffenen erheblich. Kleine Insolvenzverwalterbüros vor Ort werden vor den großen, einflussreichen Insolvenzverwalterkanzleien den Kürzeren ziehen. Eine Studie des Instituts für Mittelstandsforschung (Peter Krantzsch/Annette Icks: Wann werden die Gläubiger ausgezahlt? – Dauer von Unternehmensinsolvenzverfahren im regionalen Vergleich, in IfM-Materialien Nr. 193, Bonn 2010) zeigt, dass in Bayern die Insolvenzverfahrensdauer mit am Kürzesten ist. Die hinteren Plätze in der Studie werden dagegen von Bundesländern belegt, die ihre Insolvenzgerichte sehr stark konzentriert haben. Beispielsweise sind in Ostdeutschland überwiegend große, zentrale Insolvenzgerichte aktiv, die über ausreichend Kompetenz verfügen sollten. Gerade diesen Bundesländern bescheinigt die Studie aber lange Verfahrenszeiträume. Gleichzeitig bestätigt diese Studie: „Auch kleine Gerichtsstandorte weisen gute Werte in Bezug auf die Verfahrenslänge aus.“ Die starke Konzentration führt somit nicht zu einer zügigeren Erledigung.

In seiner Stellungnahme vom September 2010 äußerte sich der Deutsche Richterbund unmissverständlich: „Eine Änderung der bisherigen Regelung ist abzulehnen. Sie stellt ein Misstrauen gegen die Richterinnen und Richter dar, die in den letzten elf Jahren Insolvenzsachen an Gerichten bearbeitet haben, die nicht am Sitz des Landgerichts angesiedelt sind. Ihnen wird unterstellt, nicht genügend Erfahrung und Fachkenntnisse erworben zu haben, um auch in Zukunft Insolvenzsachen bearbeiten zu können. Dabei geht der Gesetzentwurf von Voraussetzungen aus, die durch Erhebungen oder Statistiken nicht belegt, sondern widerlegt werden. Der Schluss, dass ein Richter, der weniger Verfahren in einer bestimmten Rechtsmaterie bearbeitet, weniger Kompetenz und Wissen auf diesem Gebiet habe, ist lediglich eine Mutmaßung. Entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen kann der Entwurf daher auch nicht benennen.“ Der Landtag bekennt sich deshalb zu den bewährten bayerischen Gerichtsstrukturen und bekräftigt ausdrücklich sein Vertrauen in die Insolvenzrichterinnen und -richter, die mit ihrer besonderen Erfahrung und Sachkunde eine hervorragende Arbeit leisten. Die auf Bundesebene geplante Änderung der Insolvenzordnung bedeutet eine pauschale Zerschlagung der Insolvenzgerichte auf Landesebene und ist deshalb abzulehnen.